

**Verordnung
zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen
Umweltschutzgesetzgebung**

vom 13. Dezember 2011¹

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen
Umweltschutzgesetzgebung vom 19. April 2011²

als Verordnung:

I. Zuständigkeiten

1. Kanton

Umweltschutzfachstelle

Art. 1.

¹ Das Amt für Umwelt und Energie ist kantonale Umweltschutzfachstelle.

Zuständige Stellen

a) Grundsatz

Art. 2.

¹ Das Amt für Umwelt und Energie ist zuständige Stelle, soweit nicht besondere Vorschriften eine andere Zuständigkeit festlegen.

b) Kantonsforstamt

Art. 3.

¹ Das Kantonsforstamt ist zuständige Stelle für die Vermeidung von Bodenverdichtung und -erosion in der Forstwirtschaft nach der eidgenössischen Verordnung über Belastungen des Bodens vom 1. Juli 1998³.

c) Landwirtschaftsamt

Art. 4.

¹ Das Landwirtschaftsamt ist zuständige Stelle für die Vermeidung von Bodenverdichtung und -erosion in der Landwirtschaft nach der eidgenössischen Verordnung über Belastungen des Bodens vom 1. Juli 1998⁴.

d) Amt für Natur, Jagd und Fischerei

Art. 5.

¹ Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei unterstützt und koordiniert Massnahmen zur Erfassung und Bekämpfung von verbotenen invasiven gebietsfremden Organismen nach der eidgenössischen Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt vom 10. September 2008⁵.

e) Tiefbauamt

Art. 6.

¹ Das Tiefbauamt ist zuständige Stelle für:

- a) die Erstellung des Lärmbelastungskatasters;
- b) die Erstellung der Sanierungsprojekte für Kantonsstrassen;
- c) die Berichterstattung an den Bund über den Stand der geplanten und ausgeführten Sanierungen und Schallschutzmassnahmen;
- d) den Abschluss von Vereinbarungen mit dem Bund über die Mittelzuteilung für Kantons- und Gemeindestrassen als Finanzierungsprogramme;
- e) Sanierungen und Schallschutzmassnahmen bei Verkehrsanlagen des Kantons mit Ausnahme der Gewährung von Erleichterungen und soweit keine besonderen Vorschriften bestehen;
- f) Verfügungen und Abschluss von Vereinbarungen mit Grundeigentümern über Schallschutzmassnahmen, wenn der Bund für die Emissionsbegrenzung und Sanierung zuständig ist;
- g) den Verkehr mit dem Bundesamt für Strassen und dem Bundesamt für Verkehr;
- h) den Schutz vor Erschütterungen bei Verkehrsanlagen des Kantons.

f) Kantonspolizei

Art. 7.

¹ Die Kantonale Notrufzentrale der Kantonspolizei ist Meldestelle für Störfälle

nach der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor Störfällen vom 27. Februar 1991⁶.

2. Politische Gemeinde St.Gallen

Vollzugsaufgaben

a) Luftreinhaltung

Art. 8.

¹ Die politische Gemeinde St.Gallen vollzieht die eidgenössischen Vorschriften über die Luftreinhaltung bei:

- a) Feuerungsanlagen für Holzbrennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung über 70 kW;
- b) Feuerungsanlagen für Heizöl «Extra leicht» oder Gas mit einer Feuerungswärmeleistung über 1 MW;
- c) stationären Verbrennungsmotoren, ausgenommen Anlagen, die mit Klärgas, Deponiegas oder Biogas betrieben werden;
- d) stationären Anlagen für:
 1. die Holzbearbeitung und -verarbeitung;
 2. die Reparatur von Fahrzeugen und Maschinen;
 3. die Herstellung von Textilien und Bekleidung, ausgenommen die Textilveredelung;
 4. Maler- und Gipserbetriebe;
 5. Tankstellen.

b) Lärm

Art. 9.

¹ Die politische Gemeinde St.Gallen vollzieht die eidgenössischen Vorschriften über den Lärmschutz bei Verfügungen bezüglich Lärm aus Industrie und Gewerbe, wenn eine kantonale Stelle nach der Gesetzgebung über den Arbeitnehmerschutz für die Anlage zuständig ist.

II. Gefahrenabwehr

Schadendienstorganisation

Art. 10.

¹ Das Amt für Umwelt und Energie unterhält für Schadenereignisse mit Umweltgefährdung eine Schadendienstorganisation.

² Die Schadendienstorganisation berät die Einsatzkräfte und die zuständigen Gemeindebehörden insbesondere über Massnahmen zur Minderung von mittel- und langfristigen Schadenfolgen sowie über Entsorgungsmassnahmen.

III. Umweltverträglichkeitsprüfung

Einholung von Stellungnahmen

Art. 11.

¹ Das Amt für Umwelt und Energie holt vor Abgabe der Gesamtbeurteilung die Stellungnahme anderer kantonalen Stellen ein, welche die Vorschriften über den Schutz der Umwelt vollziehen.

² Es setzt Fristen.

Einigungsverhandlung bei Widersprüchen

Art. 12.

¹ Das Amt für Umwelt und Energie führt Einigungsverhandlungen durch, wenn es Widersprüche zwischen den Stellungnahmen feststellt.

² Es gibt eine widerspruchsfreie Gesamtbeurteilung ab, wenn keine Einigung erzielt wird, und weist auf die abweichenden Stellungnahmen hin.

IV. Massnahmen bei ausserordentlich hohen Luftbelastungen

Informationsstufe

Art. 13.

¹ Das Amt für Umwelt und Energie sorgt in Absprache mit den Nachbarkantonen für die Auslösung der Informationsstufe, wenn:

- a) wenigstens zwei Standorte des Ostschweizer Immissionsmessnetzes 24-Stunden-Mittelwerte über $75 \mu\text{g}/\text{m}^3$ Feinstaub (PM10) verzeichnen;
- b) die meteorologischen Vorhersagen ein Anhalten der Belastungssituation während mehrerer Tage erwarten lassen.

² Es informiert die Bevölkerung über die Belastungssituation sowie deren Ursachen und gibt Verhaltensempfehlungen ab.

Interventionsstufe 1

a) Auslösung

Art. 14.

¹ Das Baudepartement löst in Absprache mit den Nachbarkantonen die Interventionsstufe 1 aus, wenn:

- a) wenigstens zwei Standorte des Ostschweizer Immissionsmessnetzes 24-Stunden-Mittelwerte über $100 \mu\text{g}/\text{m}^3$ Feinstaub (PM10) verzeichnen;
- b) die meteorologischen Vorhersagen ein Anhalten der Belastungssituation während mehrerer Tage erwarten lassen.

b) Massnahmen

Art. 15.

¹ Das Baudepartement ordnet an:

- a) Signalisation von Tempo 80 auf Autobahnen und -strassen, gekoppelt mit einem Überholverbot für schwere Nutzfahrzeuge (LKW);
- b) Betriebsverbot für mit Feststoff befeuerte Zweitheizungen, wie Cheminéés und Cheminéeöfen. Ausgenommen sind Anlagen mit Filtern zur Feinstaubreduktion;
- c) Verbot jeder Art von Feuer im Freien. Ausgenommen sind Grill- und Brauchtumsfeuer.

² Es bezeichnet unter Berücksichtigung der räumlichen Belastungssituation das Geltungsgebiet der Massnahmen.

Interventionsstufe 2

a) Auslösung

Art. 16.

¹ Das Baudepartement löst in Absprache mit den Nachbarkantonen die Interventionsstufe 2 aus, wenn:

- a) wenigstens zwei Standorte des Ostschweizer Immissionsmessnetzes 24-Stunden-Mittelwerte über $150 \mu\text{g}/\text{m}^3$ Feinstaub (PM10) verzeichnen;
- b) die meteorologischen Vorhersagen ein Anhalten der Belastungssituation während mehrerer Tage erwarten lassen.

b) Massnahmen

Art. 17.

¹ Das Baudepartement ordnet an:

- a) Fortdauer der mit Interventionsstufe 1 angeordneten Massnahmen;
- b) Einsatzverbot für dieselbetriebene Baumaschinen ohne Partikelfilter;
- c) Einsatzverbot für dieselbetriebene land- und forstwirtschaftliche Geräte, Maschinen und Fahrzeuge in Wald und Flur ohne Partikelfilter.

² Es bezeichnet unter Berücksichtigung der räumlichen Belastungssituation das Geltungsgebiet der Massnahmen.

Aufhebung der Massnahmen

Art. 18.

¹ Das Baudepartement hebt die Massnahmen in Absprache mit den Nachbarkantonen vollständig auf, wenn:

- a) die gemessenen Immissionen aller Standorte des Ostschweizer Immissionsmessnetzes den 24-Stunden-Mittelwert für Feinstaub (PM10) von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wieder einhalten;
- b) für die nächsten Tage keine neue Belastungssituation zu erwarten ist.

Information von Bevölkerung und Behörden

Art. 19.

¹ Das Baudepartement informiert Bevölkerung und Behörden über angeordnete und aufgehobene Massnahmen.

Vorbereitungsmassnahmen

Art. 20.

¹ Das Baudepartement trifft Vorbereitungsmassnahmen mit den Nachbarkantonen und arbeitet mit diesen zusammen.

Vollzug

Art. 21.

¹ Die politische Gemeinde vollzieht die Massnahmen, soweit nicht besondere Vorschriften eine andere Zuständigkeit festlegen.

² Sie kontrolliert insbesondere die Einhaltung der Massnahmen.

V. Abfälle

Sonder- und Giftabfälle

a) Annahmepflicht der regionalen Sammelstellen

Art. 22.

¹ Die regionalen Sammelstellen nehmen Sonder- und Giftabfälle aus gewerblichen und industriellen Betrieben an.

² Von der Annahmepflicht sind die im Anhang zu diesem Erlass aufgeführten Sonder- und Giftabfälle ausgenommen.

b) Beschränkung der Annahmepflicht

Art. 23.

¹ Die Annahmepflicht ist je Betrieb und Kalenderjahr auf höchstens 1000 kg Sonder- und Giftabfälle einschliesslich Verpackung und Behälter beschränkt.

c) Gebühren

Art. 24.

¹ Die regionale Sammelstelle erhebt für die Annahme von Sonder- und Giftabfällen mit bekannter Zusammensetzung:

Nr.	Fr.
1 Grundgebühr	10.-
2 Zuschlag je kg einschliesslich Verpackung und Behälter:	
21 Altöle und Altfette	1.-
22 nicht chlorierte Lösungsmittel, Emulsionen, Fotochemikalien	1.50
23 wässrige Lösungsmittel, Säuren und Laugen (flüssig)	2.-
24 Farb-, Lack- und Klebstoffabfälle, chlorierte Lösungsmittel	2.50
25 Medikamente (ausgenommen Quecksilberabfälle), Spraydosen	5.-
26 Pestizide	8.-
27 Laborchemikalien, andere Laborabfälle, Cyanide, Säuren und Laugen (fest), Polychlorierte Biphenyle (PCB), Quecksilberabfälle	10.-

² Die regionale Sammelstelle erhebt für die Annahme von Sonder- und Giftabfällen mit unbekannter Zusammensetzung Gebühren nach Aufwand.

³ Die Mehrwertsteuer ist eingeschlossen.

⁴ Gewerbliche und industrielle Betriebe mit Sitz im Kanton St.Gallen sind von der Gebührenpflicht im Ausmass von Fr. 50.- je Kalenderjahr befreit.

Betriebsbewilligung für Abfallanlagen

a) Bewilligungspflicht²

Art. 25.

¹ Einer Betriebsbewilligung bedürfen:

- Anlagen zur Verbrennung von Siedlungsabfällen;
- Aufbereitungsplätze für mineralische Bauabfälle mit einer jährlichen Behandlungskapazität von mehr als 150 Tonnen;
- Anlagen, in denen jährlich mehr als 100 Tonnen biogene Abfälle behandelt werden;
- Bauschuttsortieranlagen;
- Zwischenlager für vermischte Abfälle und Strassenwischgut mit einer jährlichen Umschlagsmenge von mehr als 50 Tonnen.

b) Bewilligungsgesuch

Art. 26.

¹ Das Bewilligungsgesuch enthält:

- die Umschreibung der zur Behandlung vorgesehenen Abfälle sowie Angaben über deren Mengen;
- das Betriebsreglement.

² Der Betreiber legt im Betriebsreglement dar, wie er mit betrieblichen und organisatorischen Massnahmen die umweltverträgliche Behandlung nach dem Stand der Technik sicherstellt.

³ Das Amt für Umwelt und Energie stellt ein Musterbetriebsreglement zur Verfügung.

VI. Schlussbestimmungen

Änderung bisherigen Rechts

a) Verordnung über Verfahrenskoordination und Fristen in Bausachen

Art. 27.

Die Verordnung über Verfahrenskoordination und Fristen in Bausachen vom 24. November 1998⁸ wird wie folgt geändert:

Anhang 3 Ziffer 4 (neu)

4 ???

Tätigkeit	Maximalfrist	Zuständigkeit für Festlegung der Frist im Einzelfall	Voraussetzungen für den Fristenbeginn
4. Stellungnahme zur Voruntersuchung und zum Pflichtenheft (Art. 20 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung vom 19. April 2011 ⁹)	8 Wochen	Amt für Umwelt und Energie	Zustellung der vollständigen Gesuchsunterlagen an das Amt für Umwelt und Energie

b) Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz
Art. 28.

Die Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 13. Mai 1975¹⁰ wird wie folgt geändert:

Art. 63 wird aufgehoben.

c) Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung
Art. 29.

Der Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung vom 2. Mai 2000¹¹ wird wie folgt geändert:

Überschriften nach Nrn. 26.16, 26.20.34, 26.26, 26.36, 50.24.00.04, 50.61, 50.62 und 50.65 werden aufgehoben.
Nrn. 26.20, 26.21.13, 26.35 bis 26.43, 50.24.00.06 bis 50.24.00.09, 50.62, 50.63 und 50.66 werden aufgehoben.
Überschrift nach Nr. 26.16. Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung vom 19. April 2011¹².

Nr.		
26.30 (neu)	Emissions- und Immissionsmessungen sowie Emissions- und Immissionskontrollen (Art. 24)	nach Aufwand (SIA-Zeittafel zuzüglich Spesen)
		Fr.
26.62.01	Errichtungsbewilligung (Art. 25)	1 000.-bis 100 000.-
26.62.02	Betriebsbewilligung (Art. 27)	500.- bis 60 000.-
26.62.03	Überwachung von Abfallanlagen (Art. 28, 42, 45)	300.- bis 40 000.-

Aufhebung bisherigen Rechts
Art. 30.

¹ Aufgehoben wird:

- der Regierungsbeschluss zum Grossratsbeschluss über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. März 1996¹³;
- der Regierungsratsbeschluss über die Bezeichnung der zuständigen Stelle des Staates für den Vollzug des Grossratsbeschlusses über Luftreinhaltmassnahmen vom 20. Januar 1987¹⁴;
- der Regierungsratsbeschluss zum Grossratsbeschluss über Luftreinhaltmassnahmen vom 17. Mai 1994¹⁵;
- der Regierungsratsbeschluss über die Bezeichnung der zuständigen Stellen des Staates für den Vollzug der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung vom 13. November 1990¹⁶;
- der Regierungsratsbeschluss zum Grossratsbeschluss über den Lärmschutz vom 17. Mai 1994¹⁷;
- der Regierungsbeschluss über umweltgefährdende Stoffe und Anlagen vom 3. Oktober 1989¹⁸;
- der Regierungsbeschluss über Sonder- und Giftabfälle für regionale Sammelstellen vom 16. November 1999¹⁹.

Vollzugsbeginn
Art. 31.

¹ Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2012 angewendet.

Die Präsidentin der Regierung:
Karin Keller-Sutter

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Anhang

Sonder- und Giftabfälle ohne Annahmepflicht (Art. 22 Abs. 2)

Nr.

- 1 Alle Abfälle, die dem normalen Haushalt-Abfall beigelegt werden können, wie z. B. gereinigte Leergebinde
- 2 Alle Arten von Schlämmen
- 3 Elektro- und Elektronikschrott (einschliesslich Haushaltbatterien)
- 4 Radioaktive Stoffe
- 5 Abfälle aus Fettabscheidern
- 6 Abfälle mit freien oder sich freisetzenden Asbestfasern
- 7 Hochofenschlacken und Flugaschen
- 8 Filterstäube aus der Abluftreinigung
- 9 Fehlchargen, Ausschussware und Nebenprodukte aus organischen Synthesen
- 10 Verunreinigte Kalziumsulfatrückstände, wie Phosphorgips oder Gips aus der Rauchgasentschwefelung
- 11 Verbrauchte Katalysatoren aus chemischen Prozessen
- 12 Verunreinigte Materialien und Geräte
- 13 Mit PCB oder PCT verunreinigte Materialien und Geräte
- 14 Mit Mineralölprodukten verunreinigtes Erdreich
- 15 Mit anderen Substanzen verunreinigtes Erdreich
- 16 Verunreinigte Putzfäden und Putzlappen
- 17 Verunreinigte leere Verpackungen und Gebinde, die Sonderabfälle enthalten haben
- 18 Fehlchargen und Ausschusswaren, die in den vorangehenden Rubriken nicht erfasst wurden
- 19 Sprengstoffabfälle und Abfälle mit explosiven Eigenschaften
- 20 Infektiöse Abfälle und Abfälle mit Verletzungsgefahr aus dem Humanmedizin- und Veterinärbereich, insbesondere aus Spitälern, medizinischen Laboratorien und Arztpraxen
- 21 Zytostatika-Abfälle
- 22 Druckgefässe, Gasflaschen und Gaskartuschen, Feuerlöscher
- 23 Altöle und Altfette aus Haushaltungen
- 24 Asche aus Holzfeuerungen

1 Im Amtsblatt veröffentlicht am 27. Dezember 2011, ABl 2011, 3593 ff.; in Vollzug ab 1. Januar 2012.

2 sGS 672.11.

3 SR 814.12.

4 SR 814.12.

5 SR 814.911.

6 SR 814.012.

7 Art. 48 und 66 EG-USG, sGS 672.1.

8 sGS 731.21.

9 sGS 672.1.

10 sGS 752.11.

11 sGS 821.5.

12 sGS 672.1.

13 nGS 42-127 (sGS 672.11).

14 nGS 42-128 (sGS 672.33).

15 nGS 29-39 (sGS 672.351).

16 nGS 43-26 (sGS 672.431).

17 nGS 29-41 (sGS 672.432).

18 nGS 43-73 (sGS 672.531).

19 nGS 34-112 (sGS 672.533).